

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle mit dem Auftragnehmer („AN“) über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich (telekommunikative Übermittlung per E-Mail genügt) mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. AGB des AN entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des AN. Sofern der AN unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

(2) Die AEB gelten in der jeweiligen zwischen uns und dem AN gewählten Vertragssprache, selbst wenn sie dem AN daneben auch noch in anderen Fassungen vorlagen.

(3) Adressat dieser AEB sind Unternehmer i.S. von §§ 310 Abs 1, 14 BGB.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

(1) Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos und verpflichtet uns nicht zum Vertragsabschluss.

(2) Weicht der AN in einem Angebot inhaltlich gegenüber unserer Anfrage ab, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen und uns gleichwertige Inhalte zu Leistungen oder Lieferungen oder zu sonstigen Punkten, von denen er abweicht (z.B. Liefertermine, Preise) alternativ anzubieten. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange

dies nicht im Einzelfall gesondert mit dem AN vereinbart ist.

(3) Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt werden.

(4) Der AN hat uns, sofern mit der schriftlichen Bestellung noch kein Vertrag zustande gekommen ist, schnellstmöglich die Bestellung vollinhaltlich schriftlich zu bestätigen.

(5) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden kann. Der AN wird uns in diesem Fall die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin schriftlich anzeigen.

3. Lieferbedingungen, Preise, Rechnung, Zahlung

(1) Lieferungen erfolgen mangels anderer Vereinbarung „DAP Bestimmungsort, Incoterms®2020“. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumente beizufügen, die zeitgleich mit der Lieferung vorzulegen sind.

(2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf das Eintreffen der Lieferungen an den Bestimmungsort. Sie erfassen alle Lieferungen und Leistungen, die der AN zur Erfüllung seiner Pflichten an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat und beinhalten die Einräumung von Nutzungsrechten zum vorgesehenen

Vertragszweck. Jede Vertragspartei trägt bei vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahmen die ihr entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, oder nach deren Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten – gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer können wir unbearbeitet an den AN zurückschicken.

(4) Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen nach Rechnungserhalt innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto.

(5) Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

4. Versandvorschriften, Verpackung, Transportversicherung, RoHS-Richtlinie

(1) Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Versandtag eine Versandanzeige/Lieferschein zuzustellen. In allen Versandunterlagen sind die Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger anzugeben.

(2) Der AN hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DAP“ auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat er dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an den Empfangsort zu versenden.

(3) Der AN hat insbesondere die Verpflichtung, Warenlieferungen auf die Einhaltung der jeweils aktuellen EU-Richtlinie RoHS zur Verwendung/dem Verbot oder der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe zu prüfen und auf unser Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung abzugeben.

(4) Der AN hat Transportverpackungen auf unser Verlangen kostenlos zurückzunehmen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gemäß dieser Ziffer 4 hat der AN auch dann einzuhalten, wenn seine Liefer- und Leistungspflichten nicht mit der Lieferung enden, sondern wenn er weitere Pflichten, wie z.B. eine Montage/Installation übernommen hat und/oder eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

5. Fristen, Termine, Gefahrübergang

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung mit den bezogen auf die Frist/den Termin geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die wir freigeben müssen, sind uns, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, so frühzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Fristen und Termine eingehalten werden können.

(2) Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung im Einzelfall hat nicht die Folge, dass Zahlungen früher fällig werden oder von uns Mehrkosten für mehrfache Anlieferungen getragen werden. Bei vorzeitiger Lieferung oder Teillieferung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung können wir die Annahme verweigern.

(3) Sobald der AN erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann oder dies eintreten droht, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon in Textform und vorab mündlich zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf den Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die uns die bei Pflichtverletzung im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

(4) Mit Überschreiten der vereinbarten Termine oder Fristen oder wenn eine solche aus anderen gesetzlich geregelten Gründen entbehrlich ist, gerät der AN – auch ohne Mahnung – in Verzug, sofern die Überschreitung nicht infolge eines Umstands erfolgt ist, den der AN nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung notwendiger Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz Setzen einer angemessenen Frist nicht von uns erhalten hat.

(5) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie von ihr nicht verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des AN gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt

anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als vier Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

(6) Die vorbehaltlose Annahme oder Abnahme stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte und Ansprüche wegen Verzugs dar. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts nach § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

6. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

(1) Zeichnungen, Muster, und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum der Inhaber der Rechte. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.

(2) Insbesondere hat der AN Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen wir oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, zu respektieren. Ihre Nutzung oder Verwertung ist nur zu dem

vertraglich vereinbarten Zweck zugelassen. Setzt der AN zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er, auch wenn wir diese zugelassen haben, sicherzustellen, dass sie sich an die Wahrung der Rechte halten und uns darüber schriftlich zu informieren.

(3) Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach unseren Angaben gefertigt, darf der AN weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf sie Dritten weder anbieten noch an Dritte ausliefern, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

(4) Alle dem AN überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und unser sonstiges Know-How, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, hat er geheim zu halten und darf sie Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen, ausgenommen im Falle zwingender gesetzlicher Offenlegungspflichten sowie bei behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen. Zur Vertragserfüllung vom AN eingesetzte Dritte sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten, wenn es unumgänglich ist, diesen das geschützte Know-How zur Kenntnis zu bringen. Der AN hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnenen Kenntnisse und Ergebnisse – auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen – geheim zu halten; dies gilt nicht für solche, die ohne sein Zutun bereits öffentlich zugänglich sind, waren oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt werden.

7. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung

(1) Der AN schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der AN steht auch dafür ein, dass Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand und den

Regeln der Technik entsprechen und bei Leistungen qualifiziertes Personal eingesetzt wird, für das notwendige Befähigungsnachweise vorliegen, insbesondere wenn diese behördlich für die Ausführung der geschuldeten Leistungen oder Lieferungen gefordert werden. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind durch den AN einzuhalten. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind zu beachten. Die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind einzuhalten. Am Leistungserbringungsort geltende, ihm zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften hat der AN ebenfalls einzuhalten.

(2) Die Freigabe von uns vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) berührt nicht die Verantwortlichkeit des AN für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.

(3) Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die EU-„REACH-Verordnung“ Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden. Die Vorlage dieser muss bei Vertragsschluss, spätestens aber mit der Rechnung erfolgen und ist Vorbedingung für die weiteren Prüfungen und die mögliche Fälligkeit von Zahlungen.

(4) Der AN hat die für Maschinen- und Anlagen oder andere Lieferungen, für die zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie allen hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen zu erfüllen. Insbesondere müssen in den relevanten Richtlinien geforderte

Risikoanalysen durchgeführt, Dokumentationen erstellt und vom AN mitgeliefert werden. Ihre Vorlage ist Vorbedingung für die Vertragserfüllung und verhindert eine Abnahme durch uns, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, wie z.B. die EU-Konformitätserklärung bei vollständigen Maschinen- und Anlagen oder die Einbauerklärung bei „unvollständigen Maschinen“.

(5) Der AN hat sicherzustellen, dass von ihm auf unserem Werksgelände eingesetzte Personen sich an die ihm übermittelten allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie, falls vorhanden, die Sicherheitsblätter bezogen auf das jeweilige, für seine Leistungen maßgebliche Werksgelände zu halten und dass alle relevanten Arbeitssicherheits- und Umweltschutzanforderungen eingehalten werden. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach vorheriger Abstimmung mit uns eingesetzt werden, wenn wir dies gefordert haben und wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

8. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

(1) Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen für uns eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die

jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

(2) Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des AN nach vorstehendem Absatz 1 berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat uns der AN von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden oder als Schadensersatz ersatzfähige Kosten zu ersetzen.

(3) Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den AN ist zu unterlassen. Dies gilt auch für seine Subunternehmer, die entsprechend zu verpflichten sind.

9. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

(1) Soweit gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten gelten (z.B. § 377 HGB), beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität sowie äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden. Offene Mängel zeigen wir dem AN innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

(2) In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Empfangsort ermittelten Werte maßgebend.

(3) Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, können wir die Abnahme verweigern und eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht ist oder ein wesentlicher Mangel vorliegt. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn uns der AN eine Frist zur Abnahme gesetzt hat.

(4) Soweit Garantieansprüche i.S. von § 443 BGB über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben sie hiervon unberührt.

(5) Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 24 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß §§ 195 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

(6) Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Empfangsort, der Ort der Abnahme oder, wenn dieser dem AN bekannt war, ein anderer endgültiger Verbringungsort. Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung ihm entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Kosten der Rücknahme mangelhafter Teile, entstandene Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen.

(7) Haben wir ein Teil, das sich als mangelhaft erweist, gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, hat der AN im Rahmen der Nacherfüllung die uns entstehenden erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn das mangelhafte Teil entfernt und als nachgebessertes Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil eingebaut oder wieder an der Sache angebracht wird.

(8) In dringenden Fällen, falls der AN nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht,

haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

(9) Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

10. Einsatz von Subunternehmen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat, wenn er solche Einsätze einplant, uns dies schon bei Angebotsabgabe mitzuteilen.

(2) Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag an Dritte darf der AN nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.

(3) Der AN ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

11. Eigentumsübergang, Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Das Eigentum an Lieferungen geht auf uns nach den gesetzlichen Bestimmungen über. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte,

Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den AN für alle hierdurch uns entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

(2) Der AN stellt sicher, dass wir die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhalten und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

(3) Der AN stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts berechtigterweise an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

12. (Produkt-)Haftung, Versicherung

(1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Geschädigter aus Produkthaftung frei, soweit diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den AN geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Der AN verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe und marktüblichem Deckungsumfang zu versichern. Dies beinhaltet in der Regel, dass der AN gewährleistet, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag ein

Versicherungsschutz in Höhe von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personenschäden und mindestens 2,5 Mio. Euro für Sachschäden besteht. Der AN verpflichtet sich, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch uns zu rechnen ist und weist uns dies unaufgefordert bei Vertragsschluss und anschließend zu jeder Zeit auf unser Verlangen hin durch Vorlage seiner Versicherungspolice oder einer detaillierten schriftlichen Bestätigung des Versicherers zu Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes nach. Wir können Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

13. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ist die Überlassung der ihm von uns überlassenen personenbezogenen Daten an Dritte zur Vertragserfüllung erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom AN überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

14. Supplier Code of Conduct

(1) Der AN hat unseren Supplier Code of Conduct zu beachten. Er ist einsehbar unter [Speiras AGBs und Richtlinien](https://www.speira.com/de/downloads/agbs-und-richtlinien/) (<https://www.speira.com/de/downloads/agbs-und-richtlinien/>) und integraler Bestandteil dieser AEB. Der AN ist verpflichtet, die dort aufgestellten Regeln einzuhalten und wird seine Mitarbeiter sowie Unternehmen in seiner Lieferkette hierzu anhalten und schulen. Bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder (Vor-)Lieferanten hat er sicherzustellen, dass diese zur Einhaltung entsprechender

Verhaltensmaßregeln verpflichtet sind. Verstößt der AN grob oder wiederholt gegen diesen Supplier Code of Conduct, berechtigt uns dies zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der bestehenden Vertragsbeziehungen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt.

(2) Wir haben das Recht, während der Vertragslaufzeit durch angemessene Maßnahmen die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen durch den AN zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere vom AN zu verlangen, uns detaillierte Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die Einhaltung innerhalb der Lieferkette sichergestellt wird, und nach angemessener Vorankündigung Besichtigungen der Betriebsstätten der Lieferkette durchzuführen. Der AN hat uns dabei im Rahmen des Zumutbaren Unterstützung zu leisten.

15. Referenzen/Werbung

Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung von Informationen jeglicher Art über unser Unternehmen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt, es sei denn, diese sind bereits öffentlich zugänglich.

16. Einhaltung von Handelskontrollvorschriften und Sanktionen

(1) In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die in der zugrunde liegenden Liefervereinbarung ("**Vereinbarung**"), den geltenden Incoterms oder den geltenden Gesetzen festgelegt sind, muss die betroffene Partei auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten Folgendes einhalten

(a) alle Export- und Handelskontrollgesetze, -vorschriften und -anordnungen, die für den

Export, Reexport, Transfer, Import, Verkauf oder die Verwendung der Ware gelten; und

(b) alle Bestimmungen und Bedingungen von Export-/Importlizenzen oder anderen Genehmigungen, die für den Verkauf, die Übertragung und den Kauf der Ware gelten.

(2) Jede Vertragspartei versichert, dass:

(a) weder das Unternehmen noch eine seiner Tochtergesellschaften (zusammen das "**Unternehmen**") oder Direktoren, Führungskräfte oder leitende Angestellte oder, nach bestem Wissen des Unternehmens, irgendeine Person, die in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand im Namen des Unternehmens handelt, eine natürliche oder juristische Person ("**Person**") ist, die zu 50% oder mehr im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person (oder Personen) steht, die (i) Gegenstand von Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos sind, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Schweiz oder einer anderen Sanktionsbehörde, die die Gerichtsbarkeit über die Vertragsparteien, die Waren, den Be-/Entladehafen und das betreffende Schiff ausübt, verwaltet oder durchgesetzt werden (zusammen "**Sanktionen**"); oder (ii) in einem Land oder Gebiet, das Gegenstand umfassender (d.h. landesweiter oder gebietsweiter) Sanktionen ist (ein "**sanktioniertes Land**") ansässig, organisiert oder heimisch ist (zusammen eine "**Sanktionierte Person**");

(b) keine Sanktionierte Person ein wirtschaftliches oder sonstiges Eigentumsinteresse an der Vereinbarung hat oder sich an der Vereinbarung beteiligt oder einen sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Nutzen daraus zieht; und

(c) sie die Ware nicht weiterverkaufen, verwenden oder zur Verfügung stellen und keine von der anderen Vertragspartei im Rahmen der

Vereinbarung bereitgestellten Mittel verwenden oder zur Verfügung stellen wird (i) in einer Weise, die zu einem Verstoß gegen geltende Sanktionen führen würde; oder (ii) für Tätigkeiten oder Geschäfte, die dazu führen könnten, dass eine Partei als Sanktionierte Person eingestuft wird.

(3) Tritt während der Laufzeit der Vereinbarung ein Ereignis ein, das zu einem Verstoß gegen die vorgenannte Klausel durch eine der Vertragsparteien führen würde, informiert die säumige Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei, die nach eigenem Ermessen berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss jeglicher Schadensersatz-/Entschädigungsansprüche der säumigen Vertragspartei zu kündigen.

17. Sicherheit der internationalen Lieferkette und AEO-Status

Der AN verpflichtet sich, dass

- (1) Waren, die für uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und
 - a. an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden,
 - b. während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- (2) für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig i.S.d. Sicherheitserklärung für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist;
- (3) Geschäftspartner, die im Auftrag des AN handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern;

(4) bei Vorliegen eines AEO-Status (Authorised Economic Operator bzw. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) das dazugehörige Zertifikat auf Anfrage an uns übermittelt wird;

(5) bei Nichtvorliegen eines AEO-Status eine Sicherheitserklärung des Lieferanten auf Anfrage an uns übermittelt wird.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Empfangsort bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist Grevenbroich, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, im Falle eines Rechtsstreits nach unserer Wahl auch jedes andere nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.